

## II. Wenn die Pest auf 15 bis 5 Stunden nahe gekommen ist.

### A. Vorsichtsmaßregeln jedes Gemeindegossen.

7) Von ungarischen oder polnischen Heerden, von Viehhändlern und auf Viehmärkten kauft er kein Rindvieh, am wenigsten für halben Preis.

Wohlfeilheit macht verdächtig und muß jeden abschrecken.

8) Wer aus einer benachbarten unangesteckten Gemeinde Rindvieh kaufen will, der erforscht vorher: ob der Verkäufer das zu verkaufende Stück schon eine geraume Zeit besessen habe, und ob demselben und seiner Gemeinde kein Rindvieh verstorben sei.

9) Wer aus einer andern Gemeinde Rindvieh gekauft hat, der stellt das gekaufte Stück allein und genau vom übrigen abgesondert, und er behält alle sein Rindvieh 14 Tage lang auf dem Stalle.

10) Zu Heerden, zu welchen mehrere Gemeinden oder einzeln liegende Höfe ihr Vieh treiben, läßt er sein Rindvieh nicht gehen.

11) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, und fremde Menschen, besonders Viehhändler, Viehdoktor, Kurtschmiede, Metzger und Juden, läßt er nicht zu seinem Rindvieh, in seine Ställe und Weiden kommen.

12) Er geht sehr sparsam mit seinem Futter um, damit er sein Rindvieh im Stalle füttern könne.

### B. Vorsichtsmaßregeln jeder Gemeinde.

13) Jede Gemeinde bittet die Obrigkeit

- a. um Aufhebung der Viehmärkte,
- b. um Einschränkung des Viehhandels, und
- c. um Theilung der zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Hutten und Weiden.

14) Die Gränzen der Hutten, Weiden, Triften, die  
 Dritter Theil. Ua durch